

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helveticus Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. XCVI.

Bern, den 29. Nov. 1799. (9. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 4. November.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung von Koch's Meinung.)

Ich werde Euch Ideen vortragen, die vielen mißfallen mögen! Ich verlange aber dabei nicht unterbrochen zu werden! Denn auch ich werde niemand unterbrechen. Freiheit der Meinungen ist in diesem Fall eines der ersten und heiligsten Rechte.

Vor allem andern einen Blick auf die Gemüthslage, die uns geziemt! Wir sollen diesen Gegenstand furchtlos, ohne Parteisucht, ohne Nebenabsicht und mit dem kalten Gleichmuth behandeln, der einzige Gesetzgeber anstrebt. Ich will also vorerst einigen Rednern zu antworten versuchen, die diesen Standpunkt meines Erachtens verrückt haben. — Man sprach von Verdacht der auf uns fallen könnte, daß wir mit der Interimsregierung eins seien. Diese Sorge schrekt mich wenigstens nicht! Ich bin für meine Meinungen niemand verantwortlich, als Gott und meinem Gewissen, und dieses fühle ich rein! Wenn es irgend einem Schwachkopf gefällt mich in Verdacht zu ziehen, so diene ihm darauf, daß ich seine allfälligen Insinuationen verachte. Es giebt in Revolutionszeiten immer politische Ketzermacher, die jeden bescheidener Weise verdammen, der nicht pünktlich so denkt, redet und handelt, wie sie. Ich halte es aber unter meiner Würde als Gesetzgeber auch nur auf sie Rücksicht zu nehmen, geschweige dann ihnen zu antworten.

Man sagt ferner, uns allen sey der Tod geschworen, wenn unsre Feinde obsiegten. Ich will dieses nicht untersuchen, sondern es ausgenüglich annehmen; aber dabei drängen sich mir einige Bemerkungen auf. Der jetzige Krieg ist ein Meinungskrieg. Europa und auch un-

ser Vaterland ist in zwei große politische Glaubenspartheien getrennt. Ich für meinen Theil bekannte mich öffentlich und feierlich — gleich wie Ihr alle — zu dem republikanischen System, das ich beschworen habe, weil ich von diesem einst das Glück und die Wohlfahrt meines Vaterlandes hoffe; aber wir können uns leider nicht verhehlen, daß mancher Schweizer mit Leidenschaft eines entgegengesetzten Glaubens ist. Warum mögen uns nun unsre Gegner den Tod geschworen haben? Sicher deswegen: weil wir eines andern politischen Glaubens sind, als Sie, und unser System pflichtmäßig mit allen den Mitteln zu behaupten suchen, die uns unsre Lage, als Vorsteher des Volkes, an die Hand giebt. Nun findet Ihr sicher alle, B. R., daß unsre Gegner eine verabscheuungswürdige Ungerechtigkeit begingen, wenn sie uns um bestwillen verfolgen und morden würden. Lasset uns aber nicht in den nämlichen Fehler gegen sie verfallen!! Man sagt, die österreichischen Commissars in Italien nehmen eine grausame Rache an den dortigen Patrioten. Diese unmenschliche Politik wird aber doch, ob Gott will! nicht unser Leitsaden werden sollen. Republikanern ziemt es das Beispiel der Grossmuth, der Menschlichkeit gegen Ueberwundene zu geben. Endlich betitelte man mich wegen meiner letzten Meinung über diesen Gegenstand, einen Junkern-Vertheidiger. Ich vertheidige keine Junkern, sondern Menschen! Uebrigens röhrt mich jene Titulatur gar nicht, denn der Ehrenmann, der mir dieselbe beilegte, erklärt sich unmittelbar darauf, daß wenn es hier nicht nach seinem Sinne gehe, er sich eine Zuflucht bei den weißen Bären im Norden wünsche! Man hat meine letzte Rede vor Euch auf eine unwürdige Art entstellt, dies nöthigt mich noch einen Augenblick bei dem Spezialfall der Interimsregierung von Zürich zu verweilen, da ich sonst den Gegenstand aus seinem allgemein-

nen Gesichtspunkt, auf alle durch feindliche Gewalt in Helvetien eingesetzte Interimsregierungen, behandeln will. Man gab nemlich vor, ich hätte darauf angebracht, der Interimsregierung für die bewußte Proklamation zu danken. Dies ist eine Unwahrheit. Ich erklärte damals, daß ich die Thatsachen nur aus öffentlichen Blättern wisse; nach diesen aber dunkel mich, habe sich jene Regierung, den Umständen nach, flug benommen, indem sie der helvet. Regierung nicht nur die Magazine in gutem Stand, sondern auch die öffentlichen Kassen keineswegs entblößt überließerte, indem sie, meines Wissens, keine republikanischen Beamten verfolget, sondern im Gegenteil dem Statthalter Pfenninger seine Papiere unversehrt unter'm Siegel gelassen, indem sie endlich, auf Andringen der östr. Generale Truppen aufzustellen, zwar eine schwülstige Proklamation erlassen, die bei dem Volke des Kantons Zürich keinen grossen Eindruck machen konnte — dabei aber so handelte, daß de facto nichts heraus kam, als ein Bataillon von 600 Mann Miliz, welches sich niemals gegen die Republikaner geschlagen hat; so daß also auch diese Maßnahme so unschädlich wurde, als es den Umständen nach möglich war. Für diese fluge Mässigung nun, sagte ich, wäre man jenen Männern eher Dank schuldig, als gerichtliche Verfolgung! Keineswegs aber für jenes Prokla., das mich, isolirt betrachtet, eben so sehr als Euch empören würde. — Seither ist in der Discussion als neuer Klagnpunkt angebracht worden, daß die Zürcher Interimsregierung die Zehnten wieder eingeführt habe. Hierüber kann ich mich des Wunsches nicht entbrechen: Wollte Gott! wir hatten dies gethan, und nicht sie! so wäre, nach meiner Ansicht, die Republik gerettet!!

Doch, B. R., es ist bei dieser Discussion nicht um den Spezialfall der Zürcher Interimsregierung zu thun, sondern um die allgemeine Frage: Wollt Ihr alle durch feindliche Gewalt eingesetzte helvet. Interimsregierungen, von Staatswegen belangen lassen? Diese allgemeine Frage haben wir zu entscheiden; denn mit dem Maasse, wie die eine derselben gemessen wird, müssen auch die andern gemessen werden, wenn wir uns nicht von ganz Europa der Ungerechtigkeit, Inconsequenz und Parteilelichkeit zichen lassen wollen. So, aus dem all-

gemeinen Gesichtspunkte will ich vorerst die Frage genau festsetzen, nachher untersuchen, ob wir, als Gesetzgeber, berechtigt seyen, dieselbe zu entscheiden? Und endlich prüfen, wie wir sie, meines Erachtens, entscheiden sollen. Vor allem aus müssen wir genau absondern:

1. Die Action, oder das Klagerecht des Einzelnen, der durch Plünderungen oder irgend andre Misshandlungen während der feindlichen Occupation, an Ehre, Leib oder Gut verlegt worden, gegen Einzelne, sie seyen wer si wollen.

2. Die Action, oder das Klagerecht, welches die helvet. Regierung als solche, gegen die Interimsregierungen kollektiv, als Regierungen und über Regierungsmaßregeln ausüben will. Die ersten Actionen sind unbefreibar, sie gehören zu den heiligsten Rechten der verlegten Individuen, der Staat kann und darf sie nicht compromittieren! Hierüber war Ihre Commission durchaus einig. Durch die Besitznahme von feindlichen Truppen wurde die bürgerliche Gesellschaft der occupirten Theile nicht aufgelöst, sondern blos ihr politisches Verhältniß zu dem Mutterstaat. Die vorherigen bürgerlichen Gesetze, die Ehre, Leib und Vermögen des Einzelnen schirmen, blieben in voller Kraft, weil sie der damalige Sieger nicht anderte, und auch das Grundverhältniß fortdauerte, aus dem sie stossen, nemlich eine bürgerliche Gesellschaft. Wer diese Gesetze übertrat, machte sich dadurch eines Verbrechens schuldig, und dieses Verbrechen kann und soll jeweilen die öffentliche Gewalt strafen, die zur Zeit der Einlage im Land besteht. Dies zur Widerlegung derjenigen, die aus den Grundsätzen der Commissionalmajorität den Schluß ziehen wollten, daß die jetzige Regierung also auch nicht berechtigt wäre, Diebstähle, Mordthaten, kurz Privatverbrechen zu bestrafen, die unter der Interimsregierung begangen worden. (Die Fortsetz. folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Acht und dreifigste Sitzung, 7. Nov.

Präsident: Mohr.

Rapport einer Commission über ein Schreiben der republikanischen Gesellschaft zu Entfelden. — Man beschließt, dieser Gesellschaft, welche